



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe

Name

E-Mail

Aktenzeichen RPK3-0221-3/3/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG zu Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der letzten drei Jahre auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Regierungspräsidium Karlsruhe

Ihr Antrag vom 06.12.2024

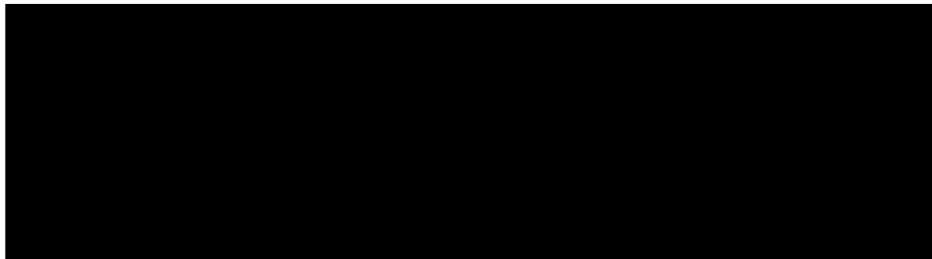
Sehr

in o.a. Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihren Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG vom 06.12.2024 über die Internetplattform „FragdenStaat.de“. Die urlaubs- und feiertagsbedingte Verzögerung bitten wir zu entschuldigen.

Sie begehren mit Ihrem Antrag Informationszugang zu Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der letzten drei Jahre auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK). Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass das RPK für die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht zuständig ist, weil das RPK nicht über die begehrten Umweltinformationen nach § 23 Abs. 4 UVwG verfügt. In Baden-Württemberg sind nach § 59 Abs. 2 Nr. 8 PflSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 Satz 1 LLG die Landratsämter zuständige Behörden im Bereich des Pflanzenschutzrechts und damit für die Überwachung zuständig. Die Landratsämter sind damit informationspflichtige Stellen nach §§ 23 und 24 UVwG und müssten im jeweiligen Einzelfall über Ihren Antrag entscheiden. Das RPK wird daher keine weitergehende rechtliche und inhaltliche Prüfung Ihres Antrags vornehmen.

Sofern Sie damit einverstanden sind, beabsichtigen wir daher, Ihre Anfrage an die 7 für den Regierungsbezirk Karlsruhe zuständigen Landratsämter (Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt, Rhein-Neckar-Kreis) abzugeben. Vor einer Abgabe an die Landratsämter möchten wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Falle erhebliche Gebühren auf Sie zukommen könnten. Aufgrund eines nicht unerheblichen Arbeitsaufwands gehen wir im vorliegenden Fall davon aus, dass die Bearbeitungszeit pro Landratsamt deutlich über 8 Stunden läge. Bei einem Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) sieht das Umweltverwaltungsgesetz in seiner Anlage 5 einen Gebührenrahmen von 250 bis 500 EUR vor. Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden können bezüglich des Gebührenrahmens auch abweichende Regelungen treffen, sodass im Einzelfall bei einem Landratsamt auch noch höhere Gebühren anfallen könnten.

Wir dürfen Sie daher bitten, uns mitzuteilen, ob Sie vor diesem Hintergrund eine Weiterleitung Ihrer Anfrage an die sieben für den Regierungsbezirk Karlsruhe zuständigen Landratsämter begehren.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-08: Hinweis Informationersuchen nach LIFG, UIG und VIG \(pdf, 207 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.